
INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	3
1.1	Notwendigkeit der Maßnahme.....	3
1.2	Lastannahmen	3
1.3	Lage im Straßennetz und Verkehrsanbindung, örtliche Randbedingungen	3
1.4	Bauwerksgestaltung.....	3
1.5	Straßenbau	4
1.6	Mindestanforderungen an Nebenangebote	4
2	Bestand.....	4
2.1	Technische Beschreibung	4
2.2	Schadensbild, -ursache und Bewertung	5
2.3	Nachrechnung.....	5
2.4	Bereits durchgeführte Erhaltungsmaßnahmen	5
2.5	Abbruch	5
2.6	Bauzeitliche Verkehrsführung.....	5
3	Bodenverhältnisse / Gründung	6
3.1	Bodenverhältnisse.....	6
3.2	Grundwasser, Wasserhaltung	6
3.3	Gründung	6
3.4	Altlasten, Kampfmitteluntersuchung	6
4	Unterbauten	6
4.1	Widerlager / Flügel	6
4.2	Pfeiler.....	6
4.3	Sichtflächen	7
4.4	Bestehende Unterbauten	7
5	Überbau	7
5.1	Tragkonstruktion	7
5.2	Lager, Gelenke	7
5.3	Fahrbahnübergangskonstruktion.....	7
5.4	Abdichtung, Belag.....	8
5.5	Korrosionsschutz / Schutz gegen Umwelteinflüsse	8
6	Entwässerung	8
6.1	Überbauten	8

6.2	Widerlager.....	8
7	Rückhaltesysteme / Schutzeinrichtungen	8
8	Zugänglichkeit der Konstruktion	9
9	Medienträger.....	9
10	Sonstige Ausstattungen und Einrichtungen.....	9
11	Baudurchführung, Bauzeit.....	9
11.1	Bauablauf, Bauzeit.....	10
11.2	Gleichzeitig laufende Bauarbeiten.....	10
11.3	Allgemeine Schutzmaßnahmen.....	10
11.4	Schutz gegen Baulärm	11
11.5	Zugänglichkeit.....	11
11.6	Verkehrsführung.....	12
12	Angaben zur Ausführung.....	12
12.1	Bauvorbereitende Maßnahmen	12
12.2	Lager- und Arbeitsplätze	12
12.3	Baustrom und Wasser.....	13
12.4	Bauzeitliches Hochwasser, Havarien	13
12.5	Bodendenkmale, Archäologische Baubegleitung.....	13
12.6	Stoffe, Bauteile.....	13
12.7	Abfälle	14
12.8	Beweissicherung.....	15
12.9	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	15
12.10	Brennbare Materialien.....	15
12.11	Winterbau.....	16
13	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen, Richtlinien	16

1 Allgemeines

Der Vorhabenträger ist die Stadt Luckau. Die nachfolgende Baubeschreibung beinhaltet die auszuführenden Leistungen zum Vorhaben:

Erneuerung der Brücke über den Stadtgraben in Luckau - Straßenknotenpunkt Nordpromenade / Karl-Marx-Straße (BW-Nr.: 13/17)

1.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Durch die Stadt Luckau ist geplant, die Oberbauten zur Querung des „Stadtgrabens“ in Luckau durch eine Erneuerung der Brückenkonstruktion zu ersetzen.

Die Notwendigkeit der Bauwerkserneuerung ergibt sich vorrangig aus dem ungenügenden Bauzustand. Die Standsicherheit des Bauwerks ist eingeschränkt.

Im Zuge der Erneuerung sind die vorhandenen Oberbauten vollständig zurückzubauen, sowie die Gründungspfähle im Uferbereich. Die Gründung im Gewässer bleibt bestehen. Die Erneuerung erfolgt demnach lagemäßig analog des Bestandsbauwerkes.

1.2 Lastannahmen

Da es sich um eine Fußgängerbrücke handeln soll, ist ein Befahren des Bauwerks mit Kraftfahrzeugen ausgeschlossen. Das Bauwerk wird für den Fußgängerverkehr dimensioniert. Die Einwirkungen werden entsprechend DIN EN 1991 berücksichtigt.

1.3 Lage im Straßennetz und Verkehrsanbindung, örtliche Randbedingungen

Die Erneuerung ist in Luckau in der Gemarkung 123253 Luckau, auf dem Flur 12 - Flurstück 3248, 3259 und 3262 zu verorten. Das Bauwerk 13/17 überspannt den Stadtgraben. Östlich der Brücke liegt die Altstadt von Luckau, westlich befinden sich Wohnhäuser sowie Einkaufsmöglichkeiten.

Das Vorhabensgebiet wird von der Nordpromenade kommend mit Fahrzeugen erreicht.

Seitens der Altstadt befindet sich eine mögliche Zufahrt im Bereich des Bohnstedt-Gymnasiums. Die Durchfahrtbreite liegt bei etwa 2,00 m. Eine andere Möglichkeit auf die Seite der Altstadt zu gelangen, ist über die Brücke am Napoleonhäuschen. Die Durchfahrtsbreite beträgt hier etwa 2,20 m. Die Nutzlast der Brücke ist mit 5,0 kN/m² ausgewiesen.

1.4 Bauwerksgestaltung

Die äußeren Gründungspfähle im Uferbereich aus Robinie müssen durch neue Holzbohrpfähle ersetzt werden. Die inneren Bestandspfähle im Gewässer bleiben erhalten.

Auf den Pfählen lagern Querträger aus Holz.

Zur Gewährleistung einer längeren Dauerhaftigkeit werden die auskragenden Längsträger im Widerlagerbereich durch Winkelstützelemente vom feuchten Erdreich getrennt.

Die Spannweite der Brücke beträgt etwa 9 m, welche durch 3 Einfeld-Längsträger aus Holz realisiert wird.

Die Konstruktionshöhe des Mittelfeldes beträgt einschließlich des Belages ca. 32 cm.

Als Belag wird Holz verwendet.

Es wird ein Holmgeländer mit Fuß- und Knieleiste und einer Handlaufhöhe von 1,00 m aus Holz hergestellt.

Die lichte Breite zwischen den Geländern wird analog zum Bestand ausgeführt.

1.5 Straßenbau

Die vorhandenen Wege und Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme gemäß dem Bestand wiederherzustellen.

Der vorhandene geschotterte Fußgängerweg entlang des Stadtgrabens ist bereits beidseitig mit Natursteinpflaster eingefasst. Im An- und Austrittsbereich der Brücke ist zwischen der Wegeinfassung auf einer Länge von 1 m der Weg ebenso mit Natursteinpflaster zu gestalten.

1.6 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Der Bieter hat die Gleichwertigkeit, Durchführbarkeit und Vollständigkeit der eingereichten Nebenangebote/Sondervorschläge mit dem Angebot nachzuweisen. Für Nebenangebote gelten die "Mindestanforderungen für Nebenangebote, Stand August 2019" aus der HVA B-StB Teil 1. Fehlende Nebenangebotsunterlagen, die für die Angebotswertung notwendig sind, werden aus Wettbewerbsgründen nach der Submission nicht nachgefordert. Ist das Nebenangebot technisch oder wirtschaftlich unklar, gilt das Nebenangebot nicht und wird von der Wertung ausgeschlossen. Nebenangebote müssen mindestens enthalten:

- Begründung und detaillierte Beschreibung der angebotenen, von dem LV abweichende Leistung und ggf. Erläuterung der Änderungen gegenüber der Baubeschreibung,
- Ermittlung der leistungs-/ mengenmäßigen Auswirkung der angebotenen Leistung auf sämtliche betroffenen Leistungspositionen aus dem ausgeschriebenen LV,
- Bruttoverringerung gegenüber der Bruttoendsumme,
- Bauwerkspläne mit allen vom Ausschreibungsentwurf abweichenden und für die Wertung erforderlichen Einzelheiten,
- Vorstatik (entsprechend Angebot).

2 Bestand

2.1 Technische Beschreibung

Das zurückzubauende Bauwerk wurde als Öffentliches Bauwerk der Stadt Luckau im Jahr 1999 errichtet.

Ein Denkmalschutz für das Brückenbauwerk als Einzelbauwerk liegt nicht vor. Da es sich jedoch im Bereich der Altstadt befindet, welches im Gesamten als Denkmal gilt, sind die denkmalrechtlichen Belange im Zuge der Ausführung zu berücksichtigen.

2.2 Schadensbild, -ursache und Bewertung

Der Querschnitt einzelner Bauteile (Bohlen, Geländer, Querträger und Pfähle) ist stark geschwächt. Die Tragfähigkeit ist daher bereits erheblich eingeschränkt.

Eine Ertüchtigung des vorhandenen Bauwerks ist technisch nicht sinnvoll und wirtschaftlich nicht zu vertreten. Eine Erneuerung stellt hierbei die wirtschaftlichste Alternative dar.

2.3 Nachrechnung

- entfällt -

2.4 Bereits durchgeführte Erhaltungsmaßnahmen

- entfällt -

2.5 Abbruch

Das vorhandene Brückenbauwerk ist – bis auf die inneren Gründungspfähle im Gewässer - vollständig abzubauen, bzw. die hölzernen Pfähle im Uferbereich zu ziehen.

Die Abbruchmaterialien sind entsprechend der geltenden technischen Vorschriften zu entsorgen.

Die Ersatzbaustoffordnung ist zu beachten.

Die ggf. vorliegenden chemischen und bautechnischen Untersuchungsergebnisse für Abbruch- und Aushubmaterial sind bei der Entsorgung zu berücksichtigen. Weitere Beprobungen der Materialien sind begleitend auszuführen.

2.6 Bauzeitliche Verkehrsführung

Einschränkungen des öffentlichen Straßenverkehrs sind nicht zu erwarten.

Die Durchführung der Maßnahme findet unter Vollsperrung des Fuß- und Radweges entlang des Stadtgrabens sowie des Gewässers statt. Eine bauzeitliche Querungsmöglichkeit für Fußgänger über eine Behelfsbrücke wird nicht geplant.

Straßenverkehr

Eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung, unter Vorlage eines Umleit- und Beschilderungsplanes, ist einzuholen.

Straßenverkehrsbehörde: Landkreis Dahme-Spreewald in Lübben (Spreewald)
(Verkehrslenkung)

Alle zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Verkehrsbeschilderungen, Leiteinrichtungen, Absperrungen und Hinweisschilder sind im Baustellenbereich gemäß StVO den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (Ausgabe März 1996) nach

Weisung der Verkehrsbehörde aufzubauen, vorzuhalten, gegebenenfalls zu beleuchten und nach Beendigung der Bauarbeiten zu entfernen. Aufbau, Kontrolle und Unterhaltung der erforderlichen Beschilderungen und Sperreinrichtungen für die gesamte Bauzeit einschließlich der arbeitsfreien Tage obliegt in vollem Umfang der bauausführenden Firma.

3 Bodenverhältnisse / Gründung

3.1 Bodenverhältnisse

- entfällt –

3.2 Grundwasser, Wasserhaltung

Der Pegelstand des "Stadtgrabens" befand sich zum 14.07.2025 bei 60,10 m HN. Die Flusssohle wurde mit ca. 59,21 m vermessen. Eine eventuelle zeitweise Absenkung des Wasserstandes ist vor der Durchführung der Maßnahme mit dem AG und den zuständigen Behörden abzustimmen.

3.3 Gründung

Die bestehende Gründung im Gewässer aus Holzbohrpfählen (4 Stück, Robinie, Ø 200 mm) sind zu erhalten. Die Bauteile sind bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche zu reinigen und der Farbanstrich ist in RAL 7001 „Silbergrau“ zu erneuern.

Die Höhen der Rammpfähle können der Vermessung vom 23.07.2025 entnommen werden.

3.4 Altlasten, Kampfmitteluntersuchung

Derzeit liegen keine Erkenntnisse bezüglich Altlasten und Kampfmittel vor.

4 Unterbauten

4.1 Widerlager / Flügel

- entfällt -

4.2 Pfeiler

siehe Abs. 3.3

4.3 Sichtflächen

Alle Sichtflächen werden aus Holz ausgeführt. Bis auf den Bohlenbelag werden alle Bauteile deckend in RAL 7001 „Silbergrau“ gestrichen.

4.4 Bestehende Unterbauten

siehe Abs. 3.3

5 Überbau

5.1 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion ist in Holz auszuführen. Auf den Pfählen lagern Querträger auf. Darauf werden Längsträger aufgebracht. An den Endfeldern sind dies auskragende Einfeldträger, im mittleren Feld handelt es sich um einen reinen Einfeldträger aus Eiche. Die Gründungspfähle im Gewässer werden mit Bohlen zur Aussteifung ausgekreuzt.

Die tatsächlichen Bauteilabmessungen sind nach örtlichem Aufmaß festzustellen.

Holzbohrpfahl	Länge	3,50 m
	Durchmesser	200 mm
	Holzart	Robinie
Quertrageholz	Länge	2,12 m
	Querschnitt	200 x 200 mm
	Holzart	KVH, Eiche, Si
	Festigkeitsklasse	D30
	Sortierklasse	LS10

Die Quertragehölzer sowie Bohlenkreuze der Pfähle im Gewässer bleiben erhalten und werden, wie unter Abs. 3.3 beschrieben, lediglich farblich saniert.

Längstrageholz	Länge	4,00 m bzw. 3,70 m
	Querschnitt	180 x 240 mm
	Holzart	KVH, Eiche, Si
	Festigkeitsklasse	D30
	Sortierklasse	LS10

5.2 Lager, Gelenke

- entfällt -

5.3 Fahrbahnübergangskonstruktion

- entfällt -

5.4 Abdichtung, Belag

Der Brückenbelag ist aus heimischen Holzbohlen mit einem trapezförmigen Querschnitt zu fertigen. Die Oberseite ist geriffelt herzustellen. Die Holzbohlen sind kraftschlüssig mit der Tragkonstruktion zu verbinden. Der Belag bleibt farblich naturbelassen, ein Anstrich im Farbton der restlichen Brücke erfolgt nicht.

Im Bereich der Geländerpfosten sind die Bohlen auszuklinken.

Bohlenbelag	Länge	2,27 m
	Querschnitt	70 x 200 mm
	Holzart	Eiche

5.5 Korrosionsschutz / Schutz gegen Umwelteinflüsse

- entfällt –

6 Entwässerung

6.1 Überbauten

Der Bohlenbelag wird als offene Konstruktion mit einer Fuge von etwa 11 mm verlegt. Oberseitig werden die Holzbohlen geriffelt hergestellt um die Verkehrssicherheit durch Rutschgefahr bei feuchter Witterung zu geben. Seitliche Anschnitte auf der Unterseite der Bohlen zu einem trapezförmigen Querschnitt verringern zudem das Ansammeln von Schmutz.

Die Fußleiste des Holzgeländers wird oberseitig um 30° abgeschrägt um stehende Nässe zu vermeiden.

Die Längstragehölzer werden oberseitig mit einem Zinkblech mit Dichtungsband abgedeckt. Die Tropfkante des gekanteten Bleches soll seitlich jeweils 5 cm überstehen.

6.2 Widerlager

- entfällt -

7 Rückhaltesysteme / Schutzeinrichtungen

Als Absturzsicherung ist ein Holzgeländer mit Füll- und Kreuzstreben mit einer Handlaufhöhe von 1,00 m herzustellen. Befestigt wird das Geländer an den äußeren Seitenflächen der Längsträger.

Handlauf	Länge	ca. 25 lfd. m
	Querschnitt	105-120 x 120 bis 270 mm
	Holzart	KVH, Lärche, Si
	Festigkeitsklasse	C24

	Sortierklasse	S10
Streben, Leisten	Querschnitt	bis 120 x 120 mm
	Holzart	KVH, Lärche, Si
	Festigkeitsklasse	C24
	Sortierklasse	S10
Pfosten	Querschnitt	120 x 120 mm
	Holzart	KVH, Lärche, Si
	Festigkeitsklasse	C30
	Sortierklasse	S13

8 Zugänglichkeit der Konstruktion

Die Brücke ist für die Durchführung zukünftiger Bauwerksprüfungen zugänglich. Die Prüfung muss teilweise auf dem Wasserweg erfolgen.

9 Medienträger

Im Bereich der vorhandenen und zu erneuernden Brücke sind Leitungen in einem Schutzrohr vorhanden. Diese werden vor Beginn der Maßnahme durch den Betreiber gesichert und bauzeitlich umverlegt.

Die Erneuerung der Brücke sieht das Anbringen eines neuen Leerrohres vor, wodurch der Betreiber die Kabel zur Beendigung der Maßnahme zieht.

10 Sonstige Ausstattungen und Einrichtungen

- entfällt -

11 Baudurchführung, Bauzeit

Ein verbindlicher Bauablauf- und Finanzierungsplan ist vor Baubeginn vom Auftragnehmer an die Bauüberwachung zu übergeben. Die Reihenfolge der Arbeiten und die damit verbundene Koordinierung anderer Leistungen bestimmt der AN in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem AG. Eine zusätzliche Vergütung erfolgt nicht. Dies gilt auch für alle notwendigen Abstimmungen mit dem AG, der Bauüberwachung und Rechtsträgern von Leitungen.

Naturschutzfachliche Maßnahmen sind zu beachten.

Der Einsatz eines SiGeKo obliegt dem AN. Bei Einsatz eines SiGeKo ist dessen Anweisungen/Forderungen Folge zu leisten.

11.1 Bauablauf, Bauzeit

Der Bauablauf wird wie folgt geplant:

1. Baustelleneinrichtung, Beweissicherung
2. Rückbau Bestandsbauwerk
3. Einbringen Holzbohrpfähle im Uferbereich
4. Verlegen der Winkelstützelemente und Einbringen der Holzpalisaden
5. Aufmaß Gründungsbauteile, Erstellen Werkstattzeichnungen
6. Abbund der Holzkonstruktionsteile
7. Zimmerarbeiten
8. Herrichten der Außenanlagen, Landschaftsbau
9. Baustelle abräumen / Wiederherstellen genutzter Zufahrten u. dgl.

Für die Durchführung der Baumaßnahme wird eine Bauzeit von 12 Wochen veranschlagt.

11.2 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Der Auftragnehmer hat Bauarbeiten Dritter zuzulassen und ggf. den Bauablauf abzustimmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich Bauarbeiten der von den Medienträgern ggf. beauftragten Fachfirmen zur Sicherung und/oder Umverlegung vorhandener Leitungen etc.

Eventuelle Aufwendungen für Erschwernisse im üblichen Rahmen aus Behinderungen durch Baumaßnahmen Dritter werden nicht vergütet. Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich mit den entsprechenden Firmen bei parallellaufenden Baumaßnahmen Koordinierungsabstimmungen in Bezug auf Termine und Leistungsabgrenzung zu führen.

11.3 Allgemeine Schutzmaßnahmen

Sämtliches Abbruchgut ist zu beproben und entsprechend der Untersuchungsergebnisse fachgerecht zu entsorgen. Bei Strahlarbeiten anfallendes Strahlgut ist ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Durchführung von Strahl- und Abdichtungsarbeiten sind erforderlich werdende Schutzeinrichtungen zu berücksichtigen und einzukalkulieren. Der AN ist für alle erforderlichen witterungsbedingten Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen verantwortlich. Im Rahmen der gesamten Bauausführung sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durch den AN und dessen NAN zu beachten. Dazu gehören u.a.:

- Schutz von Böden
 - Schutz vor Bodenverdichtung und -verschmutzung,
 - Verwendung von Baufahrzeugen mit geringem Bodendruck (z.B. Ballonbereifung),
 - Tiefenlockerung von in Anspruch genommenen Böden im Bauumfeld,
 - zeitnahe Wiederbegrünung offen liegender Böden im Bauumfeld,
 - Trennung von Oberboden und Unterboden beim Bodenabtrag und Wiedereinbau,
 - geordnete Lagerung und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen.

-
- Schutz von Grundwasser
 - Sicherung der Baustellenumgebung vor Befahrung, Betretung und Ablagerung,
 - Wiederherstellung der Standorte nach Beendigung der Bauarbeiten,
 - geordnete Lagerung und schonender Umgang mit umweltgefährdenden Bau- und Betriebsstoffen.
 - Abstimmung der Bautätigkeiten mit der ökologischen Baubegleitung.
 - Minimierung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß.
 - Schutz von zu erhaltenden Gehölzbeständen während der Baumaßnahme gemäß aktuell gültigen DIN-Richtlinien (DIN 18920).
 - Zur Vermeidung der Störung von dämmerungs- und nachtaktiven Tierarten ist eine Bauruhe während der Dämmerung und nachts einzuhalten.
 - Zum Schutz gehölzbrütender Vogelarten Einhaltung der gemäß § 39 (5) festgelegten Bauzeitenregelung für Holzungsmaßnahmen (Bäume, Sträucher, Hecken; verboten von 01.03. bis 30.09.). Sollen Holzungsmaßnahmen vorgezogen werden, ist eine gesonderte Baufeldfreigabe bzgl. Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die ökologische Baubegleitung erforderlich.
 - Wiederherstellung aller bauzeitlich beanspruchten Flächen entsprechend des Bestandes.

Mit den Festlegungen verbundene Aufwendungen sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Während der Baumaßnahme sind alle betroffenen Bäume und Sträucher zu schützen. Eine mögliche Gefährdung muss durch entsprechende Maßnahmen auf ein Mindestmaß herabgesetzt werden. Bei allen Arbeiten sind die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen", die RAS-LG 4 "Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" einzuhalten.

Für die Baudurchführung sind ggf. Winterbaumaßnahmen vorzusehen.

11.4 Schutz gegen Baulärm

Besonders hingewiesen wird auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm "Geräuschimmissionen" vom 19.08.1970, nach der in Wohngebieten die Immissionsrichtwerte von tagsüber 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) eingehalten werden müssen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Der AN hat seine Technologie auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte hinsichtl. Geräuschimmissionen auszurichten. Lärmschutzmaßnahmen werden nicht gesondert vergütet.

11.5 Zugänglichkeit

Die Zugänglichkeit zum Bauwerk ist gegeben s. Pkt. 1.3.

11.6 Verkehrsführung

s. Pkt. 2.6.

12 Angaben zur Ausführung

12.1 Bauvorbereitende Maßnahmen

Genehmigende Behörde hinsichtlich des Naturschutz-, Denkmalschutz- und Wasserrechtes ist der Landkreis Dahme - Spreewald. Die entsprechenden Genehmigungen liegen vor und sind im Zuge der Bauausführung durch den AN und dessen NAN zu beachten und einzuhalten.

Durch den Baubetrieb ist die Anzeige zum Baubeginn zu versenden. Die Beeinträchtigung des Verkehrs im Bereich öffentlicher Straßen ist vor der Baumaßnahme dem zuständigen Verkehrsamt und dem Ordnungsamt anzuzeigen und abzustimmen.

Durch den Baubetrieb sind rechtzeitig vor Baubeginn die zuständigen Medienträger zu informieren und die Schachtgenehmigungen einzuholen. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind durch den Baubetrieb beim Rechtsträger zu veranlassen.

Außerdem sind von der ausführenden Baufirma folgende Unterlagen vor Baubeginn dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen:

- Anzeige an die Berufsgenossenschaft,
- Bauablauf- und Finanzierungsplan,
- Havariemaßnahmeplan, Wasserhaltungskonzept,
- Baustelleneinrichtungsplan,
- Beweissicherungsverfahren,

Die Beschaffung aller vorgenannten Unterlagen ist einzukalkulieren.

12.2 Lager- und Arbeitsplätze

Die Lagerung von größeren Materialmengen vor Ort ist nicht gestattet. Der Bauablauf ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend anzupassen und so zu organisieren, dass keine größeren Materialablagerungen stattfinden. Sämtliche Baustoffe sind unmittelbar zu liefern oder abzutransportieren.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind durch das Aufstellen von Bauzäunen über die gesamte Dauer der Maßnahme abzugrenzen.

Als maximale Flächenlast dürfen 10 kN/m² nicht überschritten werden. Die genutzten Flächen sind nach Bauende wiederherzurichten und dem Eigentümer mit Abnahmeprotokoll zu übergeben. Die Anordnung und Lagerung sind entsprechend dem Bauablauf zu optimieren, so dass der Baustellenverkehr nicht behindert wird.

Werden Lagerflächen durch den AN im Baustellenbereich eingerichtet, so sind alle Forderungen zum Gewässer- und Bodenschutz zu erfüllen. Die Bestimmung der Maschinenstandorte ist ebenfalls Sache des AN. Es sind alle Standsicherheitsnachweise vom AN zu erbringen.

Für benötigte Flächen außerhalb des Baufeldes sind auf eigene Kosten alle notwendigen Genehmigungen einzuholen. Pacht- oder Mietkosten gehen zu Lasten des AN. Die Organisation der Unterkünfte für seine Mitarbeiter obliegt dem AN.

12.3 Baustrom und Wasser

Die Zuführung von Baustrom und Wasser zur Baustelle einschließlich der erforderlichen Genehmigungen ist Sache des AN und in die Baustelleneinrichtungskosten mit einzukalkulieren. Die Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sind vom AN herzustellen. Die Kosten für die Heranführung der Anschlüsse, Entnahme und Abgabe hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem örtlichen Versorgungsunternehmen zu tragen.

12.4 Bauzeitliches Hochwasser, Havarien

Vom AN ist in Abstimmung mit dem AG ein Havariemaßnahmenplan aufzustellen. Der Plan muss enthalten:

- Darstellung der Alarmkette in Abstimmung mit dem AG,
- Darstellung der Informationskette für die Abfragung und Übermittlung der Abflüsse und Wasserstände,
- Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit,
- Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei Hochwasserereignissen,
- Konzept zur Sicherung der Baugeräte, Baumaterialien und der Baustelle im Hochwasserfall,
- Darstellung der Vorgehensweise bei notwendiger Flutung der Baugrube,
- Darstellung der Maßnahmen zum Schutz der Umgebung vor Verunreinigungen.

Entsprechend der Auflagen des AG ist der Maßnahmenplan anzupassen und für die Dauer der Bauzeit fortzuschreiben. Die Hochwassergefahr für das Bauwerk sowie die gesamte Baustelleneinrichtung liegt uneingeschränkt beim AN. Auf Anweisung des AG ist die Baustelle zu beräumen.

12.5 Bodendenkmale, Archäologische Baubegleitung

- entfällt -

12.6 Stoffe, Bauteile

Als Einbaumaterialien sollen nur geprüfte Baustoffe verwendet werden. Für die Ausführung der Baumaßnahmen gelten die Bestimmungen der ZTV-ING. Der AN hat sämtliche Stoffe und Bauteile zu liefern, sofern in den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses nichts anderes beschrieben ist. Alle Materialien müssen den technischen Lieferbedingungen entsprechen. Für alle zu verwendenden Baustoffe sind dem AG vor Baubeginn die Gütenachweise vorzulegen. Die Materialzertifikate sind dem AG 10 Tage vor Einbaubeginn schriftlich zu übergeben. Sollten ausnahmsweise Baustoffe anderer Lieferwerke vorgesehen sein, so sind entsprechende Eignungsnachweise vorzulegen. Art und Menge der eingebauten Baustoffe sind durch Lieferscheine nachzuweisen. Durch den AN sind die Eignungsprüfungen

aller einzubauenden Materialien und Baustoffe beizubringen und dem AG vor Einbau der jeweiligen Materialien vorzulegen. Sie werden nicht gesondert vergütet.

12.7 Abfälle

Alle aus dem Bereich des Auftraggebers anfallenden, im Bauvorhaben nicht wiederverwendungsfähigen Stoffe sind im Sinne des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) als Abfall zu betrachten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Stoffe zugelassenen Verwertungs-/ Aufbereitungsanlagen zuzuführen und sofern erforderlich die entsprechenden Entsorgungsnachweise dem Auftraggeber zu übergeben.

Alle anfallenden Abfälle sind gem. § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) nach Abfallarten getrennt zu lagern und gem. § 7 Abs. 2 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen bzw. vorrangig zu verwerten. Nach Bauende ist der Abfallbehörde des Landkreises eine Abfallbilanz mit Auflistung der Art, der Menge und des Verbleibs der entsorgten Abfälle (u.a. Bodenaushub und Abbruchmaterial) vorzulegen. Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen oder -verunreinigungen ergeben, so ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Die Übergabe des Aufbruchmaterials am Zwischenlager hat mit Begleitscheinen zu erfolgen.

Die Vordrucke der Begleitscheine (farbig, in jeweils 3-facher Ausfertigung) sind beim AG abzuverlangen. Die Ausführung "A" ist als zahlungsbegründende Unterlage im Rahmen der Rechnungslegung dem AG vollständig ausgefüllt zu übergeben.

Deklarationsanalytik

Alle im Bauvorhaben anfallenden Materialien sind durch den AN zum Zweck der Deklaration kontinuierlich baubegleitend chemisch zu untersuchen. Dabei sind die aktuellen Vorschriften auf Bundesebene sowie des Landes Brandenburg, die Herkunft des Materials und die Vorgaben des Bauvertrages zu berücksichtigen.

Zur Einstufung von anfallenden Materialien auf der Baustelle und/oder dem Anfallort gelten im Land Brandenburg grundsätzlich die Anforderungen der „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ vom 18. November 2022. Der Untersuchungsumfang richtet sich dabei nach der Anlage V, Tab 1 i.V.m. Anlage IV Tab. 4 der Vollzugshinweise. Hier sind bei Beauftragung die Fußnoten zu beachten.

Im Rahmen der Deklaration hat die Probenahme für feste/stichfeste Abfälle (z.B. Bodenmaterial, Bauschutt) durch einen unabhängigen und für die Art der Probenahme fach- und sachkundigen Probenehmer in Anlehnung an die LAGA PN 98 – Richtlinie (05.2019) zu erfolgen.

Die chemische Analytik ist durch ein für die jeweiligen Untersuchungsmethoden nach DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ akkreditiertes Labor auszuführen. Ein aktueller Nachweis der Akkreditierung ist in der Datenbank der Deutschen Akkreditierungsstelle über deren Internetseite abrufbar (<https://www.dakks.de/>).

Dem AG ist zu jeder Analyse unaufgefordert ein gutachterlicher Untersuchungsbericht mit folgenden Bestandteilen zu übergeben:

- abfalltechnische Bewertung und abfallrechtliche Einstufung der Einzelwerte sowie der jeweiligen Gesamtprobe
- aussagefähiges Probenahmeprotokoll mit Angaben zur Lage, Bezeichnung und geschätzten Menge des jeweils beprobten Haufwerks, Bauteils o.ä.

12.8 Beweissicherung

Der Auftragnehmer hat eine Bautechnologie hinsichtlich der Erschütterungserzeugung zu wählen, die gewährleistet, dass nebenliegende Anlagen sowie vorhandene und zu erhaltende Bauwerksteile in ihrer Funktion und ihrem Zustand nicht gefährdet werden.

Der AN haftet für alle durch seine Bautätigkeit hervorgerufenen Schäden an der benachbarten Bebauung. Zur Erfassung aufgetretener Schäden während der Bauausführung sind durch den Auftragnehmer entsprechende Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Die Beweissicherungsverfahren sind der Bauüberwachung des AG unaufgefordert bekannt zu geben und vor Baubeginn zu übergeben. Der Zustand der Zufahrt zur Baustelle und der im Bereich vorhandenen Bebauung sowie Bäume ist vor Bauausführung durch eine geeignete Beweissicherung zu dokumentieren. Einfahrtbereiche von öffentlichen Straßen zu den Zufahrtswegen sind regelmäßig während der Bauzeit sowie nach Abschluss des Vorhabens zu reinigen.

Inanspruchnahme von Fremdflächen

Der Zustand von Wegen, Geländeoberflächen, baulichen Anlagen u.dgl. im Baubereich ist vor Baubeginn durch den AN in einer gemeinsamen Begehung mit den Eigentümern und dem AG festzustellen. Einladung, Protokoll und Fotodokumentation erledigt der AN. Nach dem Abschluss der Baumaßnahme bzw. der Inanspruchnahme der Fremdfläche ist dem AG ein Freistellungsprotokoll mit Gegenzeichnung der Eigentümer vorzulegen.

Sicherungsmaßnahmen

Sicherungsmaßnahmen, die über die Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen und Vorschriften hinausgehen, sind nicht vorgesehen. Das eigenmächtige Entfernen bzw. Versetzen von Nivellements- und Netzknotenpunkten, Grenzsteinen, trigonometrischen Punkten und Stationszeichen ist verboten.

Stationszeichen sind ohne gesonderte Vergütung zu sichern. Im Bedarfsfall ist der AG zu informieren. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen NivP beschädigt oder in anderer Weise unbrauchbar macht, handelt ordnungswidrig und kann zu einer Geldbuße herangezogen werden. Es dürfen grundsätzlich keine Veränderungen durch den AN vorgenommen werden.

12.9 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Gemäß ZTV-Vermessung, Anlage 1.

Die Erstellung der Aufmaße und Massenermittlung durch den AN richtet sich nach der VOB Teil C. Alle Leistungspositionen des LV sind prüfbar abzurechnen.

Im Bauverlauf nicht mehr prüfbare (z. B. überschüttete) Leistungen sind rechtzeitig anzuzeigen und aufzumessen. Der AG führt Kontrollmessungen durch.

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaß und Profilen. Dazu erstellt der AN Aufmaßskizzen und -blätter. Diese sind durch die örtliche Bauüberwachung zu kontrollieren. Diese Kontrolle ist so zeitig zu beantragen, dass die ausgeführten Leistungen zweifelsfrei nachvollzogen werden können und auch noch sichtbar sind.

Alle Leistungen nach Gewicht sind durch Wiegescheine, auf denen das Bauobjekt, die Menge und das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges erfasst sind, zu belegen.

12.10 Brennbare Materialien

Beim Umgang mit brennbaren Materialien sind die entsprechenden Datenblätter mitzuführen und einzuhalten. Alle Mitarbeiter und Nachauftragnehmer sind vor Arbeitsbeginn zu belehren. Umgang mit offenem Feuer ist generell verboten.

12.11 Winterbau

Sollten Winterbaumaßnahmen erforderlich sein, werden diese nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Leistungspositionen mit einzukalkulieren. Schlechtwetterperioden sind vom AN in der Bauablaufplanung zu berücksichtigen und mit einzukalkulieren. Nachforderungen aus Stillstandszeiten infolge ungünstiger Witterungsbedingungen werden nicht anerkannt.

Der AN ist für alle erforderlichen witterungsbedingten Arbeiten und Sicherungsmaßnahmen verantwortlich.

13 Zusätzliche technische Vertragsbedingungen, Richtlinien

Die Festlegungen nachfolgender Vertragsbedingungen, Vorschrift und Richtlinien sind durch den AN einzuhalten:

- ZTV-ING Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen für Ingenieurarbeiten, Ausgabe 2003,
- ZTV-SA 97 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997, Stand 1999,
- ZVB/E-StB 2000 Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2000,
- ZTV-W Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Wasserbau, Ausgabe 2006,
- ZTV-Verm StB 01 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001,
- ZTV KOR-Stahlbauten Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Korrosionsschutz von Stahlbauten, Ausgabe 2002, Ergänzungen gemäß ARS 30/2002,
- TL 918 300, Teil 2 Technische Lieferbedingungen Anstrich und ähnliches Beschichtungsmaterial vorwiegend für Stahlbauten,
- TL/TP KOR – Stahlbauten Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften für Beschichtungsmaterialien für den Korrosionsschutz von Stahlbauten